

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 149/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten D[REDACTED],
C[REDACTED]allee 1, D[REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Gastwirt Ferdinand S a [REDACTED] ,
Ni[REDACTED] Nr. 1, Ka[REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Kröner und Boujong am 12. Juni 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 4. Oktober 1979 - 18 U 47/79 - wird nicht angenommen.

Das beklagte Land trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 66.685 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision muß im Endergebnis erfolglos bleiben.

1. Der Senat hat zu den für den Rechtsstreit erheblichen Rechtsfragen bereits in seinem Urteil vom 22. Juni 1978 (III ZR 135/76) Stellung genommen. Eine Fortentwicklung der dort dargelegten Grundsätze ist nicht geboten. Die von der Revision herausgestellten Fragen lassen sich nur einzelfallbezogen entscheiden.

- 3 -

2. Auf der Grundlage des genannten Urteils hat das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler einen Entschädigungsanspruch des Klägers bejaht, soweit er in der Zeit von November 1964 bis Januar 1973 durch eine faktische Bausperre gehindert war, die Terrasse seiner Gaststätte auszubauen. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Terrassenausbau nach § 76 LWG NW der hochwasseraufsichtlichen Genehmigung bedurfte und daß diese Genehmigung auch schon 1964 erteilt worden wäre. Die Revision muß daher im Ergebnis erfolglos bleiben.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)